



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

wasser@bafu.admin.ch

Bern, 4. Mai 2016 / ab

Stellungnahme zur Verordnung des UVEK zur Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur UVEK-Verordnung zur Gewässerschutzverordnung Stellung nehmen zu können. Gerne stellen wir Ihnen folgende Änderungsanträge zu:

Artikel 2:

- Die derzeitig verfügbaren Analysenmethoden sind auf die Bestimmung der gelösten Anteile der genannten Substanzen ausgelegt. Die nötige Präzisierung ist hier anzubringen:

Änderungsantrag:

Für die Überprüfung des Reinigungseffekts von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen sind die gelösten Anteile der nachfolgenden Substanzen zu messen. ...

Artikel 3:

- Absatz 3:
Bei diesem Text besteht Präzisierungsbedarf:
 - denn massgebend für die Erzielung des Reinigungseffekts ist der Betrieb der Anlage (insbesondere die Dosiermenge an Ozon oder PAK und deren Einmischung ins zu behandelnde Abwasser) und nicht ein Mittelwert;
 - und die Substanzen lassen sich nicht mitteln, sondern allenfalls Konzentration, Frachten oder prozentuale Eliminationsleistungen.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass für jede Substanz die Eliminationsleistung in Prozent gerechnet wird und diese Prozentwerte anschliessend gemittelt werden. Dieser Mittelwert ist dann für die Beurteilung massgebend.

Änderungsantrag Absatz 3:

Der massgebende Reinigungseffekt berechnet sich als Mittelwert der prozentualen Eliminationsleistungen aller zur Berechnung herangezogenen Substanzen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Organisation Kommunale Infrastruktur

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bukowiecki', with a long horizontal stroke extending to the right.

Alex Bukowiecki
Geschäftsführer